

Rackow-Schulen • Fasanenstraße 81 • 10623 Berlin

Frau Cornelia Seibeld MdA
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Rackow-Schulen
Deutschland gGmbH
Fasanenstraße 81
10623 Berlin

Berlin, 07.10.2025

Schutz sensibler Daten und offene rechtliche Fragen zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die geplante Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung verfolgt ein legitimes und wichtiges Ziel: mehr Bildungsgerechtigkeit und Transparenz in der Förderung. Gerade deshalb ist es entscheidend, dass die Umsetzung selbst rechtlich tragfähig und datenschutzkonform erfolgt. Dieses Anliegen unterstützen wir als gemeinnütziger Schulträger ausdrücklich – gerade, weil Chancengleichheit im Bildungswesen zu den Grundpfeilern einer demokratischen Gesellschaft gehört.

Zwei unabhängige Gutachten, die im Rahmen unserer Verantwortung als gemeinnütziger Schulträger beauftragt wurden, kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass der aktuelle Entwurf nicht rechtskonform umsetzbar ist und erhebliche datenschutzrechtliche Risiken birgt.

Künftig müssten Schulen Einkommensnachweise und persönliche Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten von Eltern und Kindern in großem Umfang erheben, speichern und regelmäßig prüfen - Hunderttausende sensibler Datensätze, ohne dass das Land Berlin für die notwendige technische Infrastruktur oder Schutzmechanismen sorgt.

Das wirft Fragen der Verhältnismäßigkeit und Datensicherheit auf, gerade im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Familien.

Wir möchten Sie daher herzlich bitten, die Ergebnisse der beigefügten Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und sich dafür einzusetzen, dass die Reform ihr Ziel – mehr soziale Gerechtigkeit – nicht durch rechtliche Unsicherheiten gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Balzer
Geschäftsführer
Rackow-Schulen Deutschland gGmbH

RACKOW

BACKKOM

Berufsoberschule

Fachoberschule

Berufsfachschule

Fachschule

KANZLEI KOHLMEIER Friedrichstraße 153A 10117 Berlin
Rackow-Schulen Deutschland gGmbH
vertr. d.d. GF Tim Balzer und Dr. Klaus Vogt
Fasanenstr. 81

10623 Berlin

Berlin, den 02.10.2025

**Datenschutzrechtliche Stellungnahme zu:
Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der
Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen**

Sehr geehrter Herr Balzer

auftragsgemäß erhalten Sie die von uns erstellte datenschutzrechtliche
Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Wir gliedern wie folgt:

- I. Einführung und wesentliche Regelungen
- II. Ziele des Gesetzgebers
- III. Datenschutzrechtliche Beurteilung
- IV. Fazit

Zusammenfassend kommen wir zu folgenden Ergebnis:

Die geplante Regelung zur Erhebung und Verarbeitung von Einkommensdaten durch
Ersatzschulen in Berlin ist in der vorliegenden Form mit der Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO) unvereinbar. Die Analyse ergibt fundamentale Verstöße
gegen zentrale datenschutzrechtliche Prinzipien, insbesondere:

- 1. Das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage zur Erhebung
umfangreicher Einkommensdaten von Eltern und Schüler:innen.
- 2. Die unzulässige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener
Daten (Religionszugehörigkeit durch Kirchensteuermerkmale,

SVEN KOHLMEIER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR IT-RECHT
ZERTIFIZIERTER MEDIATOR

Friedrichstraße 153A
10117 Berlin

TEL 030. 2260 5000

FAX 030. 2260 5001

MAIL kontakt@kanzlei-kohlmeier.de

WWW.KANZLEI-KOHLMEIER.DE

Gesundheitsdaten durch Behinderten-Pauschbeträge) ohne tragfähige Rechtsgrundlage nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

3. Die fehlende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage durch unklare Formulierungen wie "geeignete Nachweise" in § 4 Abs. 3 ESGV-E.
4. Die evident unverhältnismäßige pauschale fünfjährige Aufbewahrungsfrist ohne Berücksichtigung der konkreten Erforderlichkeit.
5. Das vollständige Fehlen technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen bei der dezentralen Verarbeitung hochsensibler Daten durch hunderte Schulträger.

Mit freundlichen Grüßen


Kohlmeier
Rechtsanwalt


Egger
Rechtsanwalt

**Datenschutzrechtliche Stellungnahme zu:
Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen
für Ersatzschulen**

Auftraggeber: Rackow-Schulen Deutschland gGmbH

Verfasser: Sven Kohlmeier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Asmus Eggert, Rechtsanwalt, Datenschutz-Auditor (TÜV)

I. Einführung und wesentliche Regelungen

1. Dem Abgeordnetenhaus von Berlin („Gesetzgeber“) liegt die Vorlage zur Beschlussfassung Drucksache 19/2640 vom 3. September 2025 „Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen“ („Beschlussvorlage“, „SchulG-E“) vor.
2. Der Gesetzgeber beabsichtigt das Berliner Schulgesetz (Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)) und weitere Verordnungen wie folgt zu ändern.

(Hervorhebung der zitierten Regelungen im Folgenden durch Verfasser)

Artikel 1 (Schulgesetz – SchulG-E)

5. § 98 wird wie folgt geändert:

...

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, wenn

1. die erhobenen monatlichen Schulgelder in **Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers** die in der Anlage 1 (Schulgeldtabelle) genannten Beträge nicht überschreiten,
2. Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse durchgeführt werden und
3. eine hinreichende Ermäßigung des Schulgeldes für Geschwisterkinder erfolgt.“

Artikel 2 (Neu-Erlass der Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV-E)

§ 10

(1) ...

(2) Der Nachweis des Einkommens gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt in geeigneter Weise, etwa durch **Vorlage von Steuerbescheid oder Lohnbescheinigungen**. Der Nachweis über den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt durch **Vorlage des Nachweises über das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket** oder, wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, durch **Vorlage des Bescheids über die Bewilligung einer der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen**. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 6 der Lernmittelverordnung und den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 7 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt in geeigneter Weise.

Der Schulträger ist verpflichtet, eine Kopie der nach den Sätzen 1 bis 3 eingereichten Unterlagen anzufertigen und aufzubewahren.

Art. 3 (Erlass der Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGV-E)

§ 3

(1) Die in der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) vorgesehenen Einkommensabhängigen Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Im Hinblick auf das Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern **ist das Einkommen maßgeblich**, das in dem letzten zu Beginn des betreffenden Schuljahres abgeschlossenen Kalenderjahr erzielt wurde. Als **Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Leistungen nach § 32b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, **die von der Schülerin oder dem Schüler und den unterhaltspflichtigen Eltern erzielt oder empfangen werden**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder der Schülerin oder des Schülers ist nicht zulässig. **Ausländische Einkünfte**, die den Einkünften im Sinne des Satzes 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, **sind als Einkommen einzubeziehen**. Ist die Erbringung eines Nachweises über die Einkommenshöhe noch nicht möglich, ist die zulässige Höhe des Schulgeldes vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens zu berechnen. Wenn der die Schülerin oder den Schüler

betreuende Elternteil unter der Erbringung von Nachweisen glaubhaft macht, dass der andere unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlt und sich auch sonst an der Erziehung der Schülerin oder des Schülers nicht beteiligt, wird allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils und der Schülerin oder des Schülers abgestellt.

Demnach sind nach dem SchulG-E i.V.m. mit den zitierten Verordnungen von den Ersatzschulen Einkommensnachweise über das Einkommen der Eltern **und** Schüler:innen zu erheben, und zwar in Form von

- Steuererklärungen
- Lohnabrechnungen
- Bescheiden über gewährte öffentliche Leistungen z.B. Arbeitslosengeld oder Elterngeld
- Glaubhaft gemachter Einkommensnachweis
- Nachweis über ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen

So auch die Gesetzesbegründung u.a. Seite 48 und Seite 52 der Beschlussvorlage.

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten regeln § 64 des Schulgesetzes sowie die Schuldatenverordnung („SchuldatenV“) vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Schuldatenverordnung und der Digitale Lehr- und Lernmittel-Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. Berlin 2024, S. 55)).

§ 64 Schulgesetz

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen **schulbezogenen Aufgaben** erforderlich ist.

Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.

Für die betroffenen Personen besteht **Auskunftspflicht**; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.

§ 2 Absatz 1 der SchuldatenV regelt die Datenverarbeitung und Auskunftspflicht der betroffenen Personen (Eltern, Schüler:innen)

(1) Soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen **schulbezogenen Aufgaben** erforderlich ist, dürfen die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen personenbezogene Daten gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes einschließlich der dort genannten sensiblen Daten auch in automatisierten Dateien verarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 64 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes sind die betroffenen Personen verpflichtet, der datenverarbeitenden Stelle auf Nachfrage Auskunft über personenbezogene Daten entsprechend Anlage 1 zu dieser Verordnung in Textform zu erteilen, soweit die Verarbeitung dieser Daten **zur Erfüllung von der datenverarbeitenden Stelle durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben** erforderlich ist.

Auf Anforderung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Auskunftspflicht besteht insoweit, als die personenbezogenen Daten nicht durch die datenverarbeitende Stelle selbst erzeugt werden.

4. Nach 4 Abs. 3 Satz 3 der DSGVO sind die Ersatzschulträger verpflichtet, die Unterlagen 5 Jahre in Kopie aufzubewahren.

(3) Der Ersatzschulträger fordert die zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 erforderlichen **Unterlagen bei den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern** an. Geben die Schülerin oder der Schüler und deren oder dessen Eltern keine Erklärung nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 ab, legen sie geeignete Nachweise über ihr Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und zu der Anzahl der nach § 3 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Geschwisterkinder vor. Der Ersatzschulträger überprüft die Angaben anhand der Unterlagen. Er ist verpflichtet, die zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben des § 3 eingeholten **Unterlagen fünf Jahre in Kopie** aufzubewahren.

5. Der Gesetzgeber verpflichtet nach § 10 Abs. 2 Satz 4 DSGVO den Schulträger zu der Anfertigung und Aufbewahrung einer „Kopie“. Wir unterstellen hier, dass der Gesetzgeber nicht ausschließlich eine analoge Kopie in Papierform meint, die analog in einem Ordner abgelegt wird, sondern dass mittels Scanvorgang hergestellte Kopien der Einkommensnachweise auch digital gespeichert werden. Selbst wenn tatsächlich nur eine Kopie in Papierform erfolgt, dürfte – jedenfalls bei den modernen Kopiergeräten – durch das Anfertigen einer Kopie auf einem Kopierer ein datenschutzrechtlicher Verarbeitungsvorgang vorliegen, da die modernen Kopierer das Original digital speichern, bevor dieses als Kopie ausgedruckt wird.

6. Ausweislich Seite 61 der Beschlussvorlage wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt. Auf deren Anmerkungen hin sollen Regelungen überarbeitet und die Begründung angepasst worden sein. Die konkreten Anmerkungen der Beauftragten sind hier nicht bekannt.

II. Ziele des Gesetzgebers

7. Ziele des Gesetzgebers – soweit für die hiesige Stellungnahme entscheidend - sind, Ersatzschulen, die inklusiv arbeiten und eine soziale Durchmischung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten, zusätzliche finanzielle Mittel zukommen zu lassen. Zudem soll „eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für das Sonderungsförderungsverbot und dessen finanzielle Absicherung geschaffen werden.“

Ob das Ziel des Gesetzgebers mit dem vorliegenden Gesetz erreicht wird, ist kein Gegenstand der hiesigen Stellungnahme.

Darüber hinaus werden weitere Ziele begründet, u.a. die Anpassung der Rechtslagen an andere Bundesländer im Hinblick auf gemeinnützige Träger oder die Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft mit allgemeinbildenden Schulen im Hinblick auf die Berechnung der tatsächlichen Personalkosten.

8. Der Gesetzgeber hat sich vorliegend entschieden, ab dem Schuljahr 2027/28 einen Zuschlag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und einen Zuschlag d.h. eine bisher nicht erfolgte Finanzierung durch das Land Berlin, für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu gewähren. Der Zuschlag für wirtschaftlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler soll auch zur finanziellen Absicherung der Vorgaben zum Sonderungsförderungsverbot dienen. Hierfür sieht der Gesetzgeber eine sog. „Zuschlagstabelle“ vor (Anlage 2 des Gesetzesentwurfes). Mit einer Schulgeldtabelle soll eine Regelung zur einkommensabhängigen maximalen Höhe des Schulgeldes für geringe und mittlere Einkommen getroffen werden. Die Schulgeldtabelle soll der Einhaltung des Sonderungsförderungsverbots, indem auch Kindern aus Familien mit geringem oder mittleren Einkommen der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft ermöglicht wird, dienen. Hierzu sieht der Gesetzgeber eine sog. „Schulgeldtabelle“ vor.

Die Prüfung der Angemessen- und Rechtmäßigkeit der Zuschlagstabelle und Schulgeldtabelle ist kein Gegenstand der hiesigen Stellungnahme.

III. Datenschutzrechtliche Beurteilung

9. Gegenstand der Stellungnahme

Das Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen sieht in § 98 Abs. 7 SchulG-E i.V.m. Anlage 1 eine einkommensabhängige Schulgeldtabelle vor, gekoppelt mit Nachweis- und Aufbewahrungspflichten in § 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGV-E). Diese Regelungen sollen das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG konkretisieren, indem einkommensschwächere Familien geringeres Schulgeld zahlen und somit der Zugang zu Ersatzschulen sozial durchmischer wird. Gleichzeitig bedeuten sie einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre von Eltern und Schüler:innen, da sensible Einkommensdaten (und daraus ableitbar möglicherweise weitere persönliche Merkmale) erhoben, verarbeitet und fünf Jahre lang aufbewahrt werden sollen. Die vorliegende Stellungnahme prüft die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

10. Qualifikation der zu verarbeitenden Daten und Anwendungsbereich der DSGVO

Die im Entwurf vorgesehenen **Einkommensnachweise** (z. B. Steuerbescheide, Lohnabrechnungen, Sozialleistungsbescheide) stellen **personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO** dar. Schon deshalb, weil diese Dokumente regelmäßig **Name und Anschrift** der betroffenen Person enthalten, ist eine direkte Identifizierbarkeit gegeben. Hinzu treten weitere Angaben wie Steuer-Identifikationsnummer, Einkommenshöhe oder Sozialleistungen, die die **wirtschaftliche Identität** der betroffenen Eltern und - sofern diese über eigenes Einkommen verfügen – auch der Schülerinnen und Schülern betreffen und den Personenbezug erweitern. Darüber hinaus können Einkommensteuerbescheide zusätzlich Informationen enthalten, die dem besonders geschützten Bereich des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuzurechnen sind, etwa die **Kirchensteuer** (Rückschluss auf Religionszugehörigkeit), **Behinderten-Pauschbeträge oder Krankheitskosten** (Rückschluss auf Gesundheitsdaten) oder **Beiträge zu Gewerkschaften**. Einkommensnachweise sind daher nicht nur einfache personenbezogene Daten, sondern können zugleich auch Angaben aus **besonderen Kategorien** personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO offenbaren.

Aufgrund der vorstehenden Qualifikation der Daten als personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO und darüber hinaus sogar als besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet.

11. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Zunächst könnte eine Einwilligung der Eltern (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) in die Übermittlung von Einkommensnachweisen als Rechtsgrundlage angenommen werden, da § 3 Abs. 5 ESGV-E den Eltern ein Wahlrecht einräumt, auf die Anwendung der Einkommensstaffelung zu verzichten.

Die Heranziehung einer Einwilligung setzt voraus, dass sie freiwillig, informiert, für den konkreten Zweck abgegeben und widerruflich ist (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO). Maßgeblich ist dabei insbesondere die Freiwilligkeit. Diese ist verneint, wenn zwischen Verantwortlichem und Betroffenen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht oder wenn die Einwilligung an einen Nachteil geknüpft ist (Art. 7 Abs. 4 DSGVO; EDPB-Leitlinien zur Einwilligung¹).

Eltern können formal auf die Offenlegung der Einkommensdaten verzichten, müssten dann aber das höchstmögliche Schulgeld entrichten. Für einkommensschwächere Familien besteht damit kein echter Entscheidungsspielraum: Wollen sie die reduzierten Sätze in Anspruch nehmen, müssen sie sensible Einkommensinformationen preisgeben. Der wirtschaftliche Druck (erheblicher finanzieller Nachteil bei Nicht-Offenlegung) begründet einen faktischen Zwang und nimmt der Einwilligung die Freiwilligkeit.

Die Einwilligung der Eltern scheidet damit als tragfähige Rechtsgrundlage aus.

Im vorliegenden Fall kommt insofern als Rechtsgrundlage nur Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO (rechtliche Verpflichtung) in Verbindung mit einer nationalen Rechtsvorschrift in Betracht.

a) § 64 Abs. 1 SchulG

Als derartige nationale Rechtsvorschrift für die Verarbeitung der Einkommensnachweise kommt § 64 Abs. 1 SchulG in Betracht (siehe Rz. 3). Die Rechtsgrundlage des § 64 Abs. 1 SchulG gewährt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten jedoch nach dem Wortlaut ausschließlich für die „**schulbezogenen Aufgaben**“. Die Gesetzesbegründung zu § 64 Abs. 1 (aaO, Seite 63 f). führt hierzu äußerst knapp aus:

Zu § 64:

*Absatz 1 benennt die Stellen, die im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgabenzuweisungen im Schulwesen das Recht und die Pflicht zu der jeweils notwendigen Verarbeitung personenbezogener Daten haben. **Die Verarbeitung ist zweckgebunden zur Erfüllung der den zuständigen Stellen zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben.** Durch den Verweis auf die zu erlassende Rechtsverordnung in Satz 2 ist klargestellt, dass die Betroffenen keine pauschale, sondern eine im Umfang durch Rechtsvorschrift begrenzte Auskunftspflicht haben.*

(Hervorhebung durch Verfasser)

Der Gesetzgeber hat 2004 hier ausschließlich eine Rechtsgrundlage für unmittelbar schulische Angelegenheiten geschaffen. Die Erhebung von Einkommensnachweisen, zur Berechnung von staatlichen

¹ Vgl. https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf

Zuschlägen und Berechnung des zulässigen Schulgeldes stellt aber keine schulbezogene Aufgabe dar, sondern eine „fiskalische Datenerfassung“, u.a. zur Berechnung der staatlichen Zuschläge.

In dem „Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)“ (Drucksache 18/2598 vom 1. April 2020²) hat der Gesetzgeber keine für die hiesige Stellungnahme relevante Änderungen an § 64 SchulG vorgenommen, es wurde lediglich Absatz 4 zu § 64 eingefügt (aaO, Seite 52 f).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich auch § 64 Abs. 1 Satz 2 SchulG (besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) nur auf „schulbezogene Aufgaben“ bezieht und daher § 64 Abs. 1 SchulG keine Rechtsgrundlage für eine Erfassung dieser hier gegenständlichen besonderen sensiblen Daten (z.B. Religionszugehörigkeit) darstellt.

Damit liegt mit § 64 Abs. 1 SchulG keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Einkommensnachweisen vor.

b) § 98 SchulG-E

Mangels anderer datenschutzrechtlicher Regelungen im SchulG kommt nur die Vorschrift des § 98 SchulG-E iVm §§ 3, 4 ESGV-E selbst als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Nachweise zur Einkommenshöhe in Betracht.

Nach dem Entwurf verankert § 98 Abs. 3 SchulG-E, Abs. 7 SchulG-E die Pflicht für Ersatzschulen, das Schulgeld nach festgelegten Einkommensstufen zu staffeln und damit implizit eine entsprechende Pflicht für Eltern und Schüler:innen die Einkünfte offenzulegen. Über § 98 Abs. 12 SchulG-E erfolgt eine Ermächtigung, die Details zum maßgeblichen Einkommensbegriff per Verordnung zu regeln und zwar in der *Verordnung über die Genehmigung von Ersatzschulen und die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen und Freien Einrichtungen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGV)*.

Aus rechtsstaatlicher Sicht (Art. 20 Abs. 3 GG, Bestimmtheitsgebot) und gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO muss eine Rechtsgrundlage – wie hier § 98 SchulG-E in Verbindung mit der ESGV - **klar und präzise** und entsprechend der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR **vorhersehbar** sein (Vgl. EuGH Urte. v. 20.5.2003 – C-465/00, C-138/01 u. C-139/01, ECLI:EU:C:2003:294 = EuR 2004, 276 Rn. 77 – Österreichischer Rundfunk; EGMR Urte. v. 4.12.2015 – App. Nr. 47143/06 Nr. 228 – Zakharov v. Russland; EGMR Urte. v. 4.12.2008 – App. Nr. 30562/02 u. 30556/04, DÖV 2009, 209 Nr. 95 – Marper v. UK; EGMR Urte. v. 16.2.2000 – App. Nr. 27798/95, ECHR-2000 II = ÖJZ 2001, 74 Nr. 56 – Amann v. Schweiz; EGMR

² <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-2598.pdf>

Urt. v. 4.5.2000 – App. Nr. 28341/95, ECHR 2000-V Rn. 55 = ÖJZ 2001, 71 Rn. 55 – Rotaru v. Rumänien). Hierauf weist auch der Erwägungsgrund 41 zur DSGVO ausdrücklich hin.

In § 4 Abs. 3 ESGV werden von den Eltern und Schüler:innen **„geeignete Nachweise“** über das Einkommen gefordert, allerdings ohne abschließend festzulegen, welche Dokumente dies konkret sind. In den gesetzesbegleitenden Materialien wird erwähnt, dass etwa **Einkommensteuerbescheide oder Lohnsteuerbescheinigungen** als Belege dienen können (aaO, Seite 49). Solche Dokumente enthalten jedoch oft weit mehr Informationen als nur die Einkommenshöhe – z.B. Hinweise auf **Religionszugehörigkeit** (Kirchensteuerabzug) oder eine **Schwerbehinderteneigenschaft** (Steuerfreibeträge) der Eltern. Die Gesetzesgrundlage schweigt dazu, wie mit solchen sensiblen Details – immerhin handelt es sich um Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO - umzugehen ist.

Der Entwurf formuliert insofern den ganz zentralen Punkt, nämlich welche Einkommensnachweise in welcher Form (z.B. mit/ohne Schwärzungen etc.) vorzulegen sind, zu unbestimmt.

In der Praxis führt diese vage Formulierung dazu, dass Schulträger vollständige Einkommensteuerbescheide mit allen darin enthaltenen sensiblen Informationen sowie alles, was von diesen darüber hinaus als „geeignete Nachweise“ (Gehaltsabrechnungen, Nachweise über Unterhaltszahlungen, Kinderzahl, Familienstand etc.) qualifiziert wird, einfordern werden, obwohl für die reine Schulgeldberechnung nur die Höhe der Einkünfte relevant wäre.

§ 98 SchulG-E iVm §§ 3, 4 ESGV mangelt es insofern an Klarheit, Präzision und Vorhersehbarkeit.

Die Vorschrift des § 98 SchulG-E iVm §§ 3, 4 ESGV kann damit keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Nachweise zur Einkommenshöhe sein.

Damit liegt schon keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Einkommensnachweisen vor.

12. Umfang und Sensibilität der erhobenen Daten (Art. 9 DSGVO)

Durch die Einkommensoffenlegung werden letztlich **personenbezogene Daten hoher Sensibilität** verarbeitet. Insbesondere können darunter **besondere Kategorien** i.S.v. Art. 9 DSGVO fallen, wenn auch indirekt. Zwar zielt die Datenerhebung primär auf Einkünfte ab, die als finanzielle Information zunächst keine „besonderen Kategorien“ darstellen. Allerdings werden zur Einkommensfeststellung in der Regel die **Einkommenssteuerbescheide** herangezogen, aus denen sich z.B. die **Religionszugehörigkeit** (über das Kirchensteuermerkmal) oder Angaben zur **Gesundheit** (z.B. ein Behinderungsfreibetrag) ablesen lassen. Solche Daten gehören zu den durch Art. 9 DSGVO besonders geschützten Kategorien (Offenbarung religiöser Überzeugung, Gesundheitsdaten).

Ihre **Verarbeitung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich verboten**, sofern nicht eine der Ausnahmen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO greift. Hier stellt sich die Frage, auf welche Ausnahme der Gesetzgeber die Verarbeitung stützt.

In Betracht käme insbesondere Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO:

*die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den **Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz** wahrt und **angemessene und spezifische Maßnahmen** zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich*

Die **soziale Durchmischung im Schulwesen** und Vermeidung von Einkommensdiskriminierung kann als öffentliches Interesse gewertet werden. Allerdings müssen bei Art. 9 Abs. 2 g DSGVO strenge Maßstäbe an die **Verhältnismäßigkeit** gelegt werden.

Der vorliegende Entwurf sieht **keine ausdrücklichen Vorkehrungen** dazu vor, wie mit den mitverarbeiteten besonderen personenbezogenen Daten umzugehen ist – etwa keine Verpflichtung, irrelevante Angaben auf Nachweisen zu schwärzen oder getrennt zu behandeln bzw. strenge Zugriffsbeschränkungen, kurze Löschfristen und/oder Pseudonymisierung. Der Entwurf enthält somit **keine „angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“**.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass zum Beispiel die Kenntnis einer bestimmten Religionszugehörigkeit unbewusst Einfluss auf das Verhalten einzelner Schulmitarbeiter nimmt (Vorurteile existieren).

Beispielsweise hätte man regeln können: „Die vorgelegten Nachweise sind so zu behandeln, dass Informationen über die Konfession oder Gesundheitsdaten nicht erhoben oder sofort zu löschen sind, sofern für die Einkommensermittlung nicht relevant.“ Ohne solche Vorkehrungen muss man davon ausgehen, dass Dritte (Schulsekretär, Schulleitung) aus den Unterlagen bspw. ersehen können, dass Familie X Kirchensteuer zahlt (also einer Kirche angehört) oder dass ein Elternteil schwerbehindert ist (was häufig in Lohnsteuermerkmalen mit „G“ oder einem Freibetrag ausgewiesen ist). Damit wissen private Dritte plötzlich sehr persönliche Dinge – ein klarer Eingriff in Art. 4 GG bzw. die persönliche Lebenssphäre.

Zudem tangiert die Erhebung dieser Angaben das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** der Eltern und Schüler:innen. Der Einzelne hat nach der Rechtsprechung des BVerfG das Recht, **grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen** (BVerfGE 65, 1 (42)). Dieses Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** gilt unabhängig davon, ob es sich um besonders sensible oder weniger sensible Informationen handelt. Einkommensdaten gelten schon für sich genommen als **privat** und teilweise identitätsrelevant; noch gewichtiger sind darin enthaltene Informationen wie etwa eine Behinderung oder die Religionszugehörigkeit, die zum **Kern der Privatsphäre** zählen. Hier liegt ein **intensiver Grundrechtseingriff** vor, der nur gerechtfertigt sein

kann, wenn ein überragendes Gemeinwohlziel verfolgt und der Eingriff im engen Sinne erforderlich und zumutbar ist. Die Förderung einer sozialen Mischung an Schulen ist verfassungsrechtlich sicherlich ein legitimes und vom Grundgesetz in Art. 7 Abs. 4 sogar gefordertes Ziel. Eine derart **umfassende Datenerhebungen** für **alle Familien** durch **private Akteure** (Ersatzschulen) sind nicht das **mildeste Mittel** (siehe unten Verhältnismäßigkeit).

Da eine andere Ausnahme, etwa Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO (ausdrückliche Einwilligung) mangels Freiwilligkeit (siehe oben), Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO (Arbeitsrecht/Sozialschutz) oder Art. 9 Abs. 2 lit. e (Daten offenkundig durch die Person öffentlich gemacht), nicht in Betracht bzw. da Steuerdaten von Privatpersonen typischerweise nicht öffentlich gemacht werden.

An dieser Stelle ist daher festzuhalten, dass ein Verstoß gegen Art. 9 DSGVO vorliegt.

13. Verletzung von Grundsätzen des Datenschutzes

Die DSGVO stellt in Art. 5 grundlegende **Verarbeitungsprinzipien** auf, insbesondere

- **Datenminimierung**, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO,
- **Zweckbindung**, Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und
- **Speicherbegrenzung**, Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Im Lichte dieser Prinzipien werfen die beabsichtigten Regelungen folgende Probleme auf:

a) Datenminimierung

Nur diejenigen personenbezogenen Daten dürfen erhoben werden, die für den legitimen Zweck absolut erforderlich sind. Der Zweck ist hier die **Überprüfung der Einkommensabhängigkeit des Schulgeldes** zur Einhaltung des Sonderungsverbots. Zwar beschränkt § 4 Abs. 3 EStG den Umfang formal auf Unterlagen „zur Einhaltung der Vorgaben des § 3“ (also zur Berechnung des schulgeldabhängigen Einkommens).

Die Formulierung „geeignete Nachweise“ eröffnet einen weiten Interpretations-Spielraum.

In der Praxis werden Schulen etwa **umfangreiche Dokumente, wie Steuerbescheide, Gehaltsabrechnungen, Nachweise über Unterhaltszahlungen, Kinderzahl, Familienstand etc.** anfordern, um das Einkommen korrekt zu ermitteln **und um für entsprechende Kontrollen durch das Land Berlin auf der sicheren Seite zu sein.**

Zusätzlich wird bei Prüfung der Geschwisterermäßigung ein Nachweis über schulpflichtige Geschwister verlangt werden müssen, d.h. entsprechende Schulbescheinigungen der Geschwister. Ebenso beim

Härtefallantrag nach § 3 Abs. 4 ESGV-E: Um eine über die Tabelle hinausgehende Ermäßigung zu begründen, werden weitere detailliertere finanzielle Umstände offengelegt werden müssen.

Insgesamt besteht mangels Begrenzung im Gesetzesentwurf das ganz konkrete Risiko, dass weit mehr Informationen **als nötig** abgefragt und kopiert werden und **umfangreiche Datensammlungen** entstehen. Datensammlungen bei privaten Akteuren, die durchaus auch ein Interesse an der weiteren Verwertung der gesammelten Informationen haben könnten.

Angesichts der Zahl von Schülern an Ersatzschulen in Berlin – an allgemeinbildenden Ersatzschulen 41.958 Schüler (10,4% aller Schüler)³ und an beruflichen Ersatzschulen 13.845 Schüler (17,8% aller Berufsschüler)⁴, **zusammen rund 55.803 Schüler:innen bzw. 13,1 % aller Berliner Schüler** – führt die geplante Regelung zu einer **massenhaften Erhebung persönlicher Einkommensdaten**.

Exemplarisch sei hier die Anzahl der datenschutzrechtlichen Verarbeitungsvorgänge dargestellt.

55.803 Schüler:innen = 55.803 Verarbeitungsvorgänge über deren Einkommen

55.803 Eltern (idR zwei) = 111.606 Verarbeitungsvorgänge über deren Einkommen

Anzahl Verarbeitungsvorgänge (mind.) pro Jahr = 167.409

Erhebung: 5 Jahre x 167.409 = 837.045 Verarbeitungsvorgänge

Es finden mithin über den Schulzyklus mindestens 837.045 Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten und sensiblen Daten durch die Ersatzschulen statt. Unberücksichtigt bleibt der exemplarischen Berechnung, (i) dass Einkommensnachweise unterjährig neu oder ergänzend eingereicht werden (auf Grund geänderter Umstände), (ii) Geschwisterkinder und (ii) Erhebung der Daten durch die Behörde im Rahmen von Kontrollen.

Eine derart flächendeckende Datenerhebung ist als **besonders eingriffsintensiv** einzustufen, da sie die Einkommensverhältnisse zehntausender Familien erfasst und tief in deren Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** eingreift. Hinzu tritt, dass die Datenerhebung nicht punktuell erfolgt, sondern **regelmäßig** fortzuführen ist. Damit handelt es sich nicht um eine einmalige Abfrage, sondern um eine auf Dauer angelegte Datensammlung, die ein umfassendes, detailliertes Einkommensprofil ganzer Elternschaften und Schüler:innen entstehen lässt. Damit handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in Art. 8 GRCh und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Vorliegend wird das Prinzip der Datenminimierung verletzt, weil aus der Natur der Sache heraus *mehr* Daten als notwendig erhoben werden - ein Umstand, der sich durch die Vielzahl der Schüler an Ersatzschulen in Berlin noch erheblich verstärkt.

³ Quelle: SenBJF - Bericht Blickpunkt Schule 2024/2025 Stand Feb. 2025 – S. 17 ff.

⁴ Ebenda.

b) Zweckbindung und Zweckklarheit: Die erhobenen Einkommensdaten dürfen **nur für den Zweck** der Schulgeldbemessung und der Kontrolle des Sonderungsverbots verwendet werden. § 4 Abs. 3 ESGV-E formuliert, die Unterlagen würden „zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben des § 3“ eingeholt. Das ist der richtige Zweck (Sicherstellung einkommensabhängiger Beiträge). Allerdings muss gewährleistet sein, dass keine **Zweckentfremdung** erfolgt. Hier ist kritisch zu fragen: Dürfen oder können die sensiblen Einkommensdaten *versehentlich oder absichtlich* für andere Zwecke genutzt werden? Denkbar wäre etwa, dass ein Schulträger die Informationen indirekt für **Fundraising oder Schulspendenbitten** nutzt („vermögende“ Eltern könnten vermehrt um Spenden gebeten werden, ärmere nicht) – oder dass die Daten bei Konflikten mit Eltern (z.B. Zahlungsschwierigkeiten) zu anderen Zwecken herangezogen werden. Der Entwurf verbietet solche Zweckänderungen nicht ausdrücklich bzw. ordnet auch keine Zweckbindung der erhobenen Daten an. Es ist zwar implizit durch DSGVO verboten, die Daten **zu anderen Zwecken** weiterzuverwenden. Das Gesetz müsste hier jedoch für die privaten Akteure eindeutig klarstellen, dass eine Verwendung **ausschließlich** zur Gebührenberechnung und zur behördlichen Kontrolle zulässig ist.

§ 4 Abs. 5 ESGV-E ermöglicht der Schulaufsichtsbehörde **Einsicht in sämtliche Unterlagen** beim Schulträger zur Überprüfung des Sonderungsverbots. Solch eine behördliche Kontrolle ist vom Zweck gedeckt (Gewährleistung der Rechtsaufsicht). Parallel zu den privaten Trägern, muss aber sichergestellt sein, dass diese Daten **nicht darüber hinaus** – etwa für allgemeine Statistiken oder Steuerfahndungszwecke – genutzt werden. Der Entwurf erwähnt das Recht der Behörde zur Kontrolle, aber lässt den Betroffenen im Unklaren, inwieweit diese Kontrolle stattfindet und dass die Kontrollerkenntnisse über Einkommensverhältnisse ausschließlich zur Überprüfung des Sonderverbots und nicht für andere Zwecke verwendet werden oder gar an andere Stellen weitergeleitet werden.

Der Grundsatz der Zweckbindung ist nicht ausreichend gewahrt.

c) Speicherbegrenzung (Löschfristen): Die Verordnung verpflichtet den Schulträger, alle zum Zweck der Schulgeldbemessung erhobenen Unterlagen **fünf Jahre in Kopie aufzubewahren**.

Eine derart lange Speicherfrist ist datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn sie **erforderlich** ist. Die Erforderlichkeit einer fünfjährigen Aufbewahrung ist nicht erkennbar. Das Schulgeld wird jährlich neu berechnet, basierend auf dem Einkommen des jeweils letzten abgeschlossenen Kalenderjahres. Für die Schulgeldberechnung des Folgejahres sind die alten Unterlagen nicht mehr erforderlich.

Selbst die Gesetzesbegründung liefert für 5 Jahre Aufbewahrungsfrist keine Begründung. Eine Aufbewahrung über fünf Jahre bedeutet zudem, dass selbst nach Verlassen der Schule die Einkommensunterlagen noch Jahre gespeichert bleiben können.

Der Datenschutzgrundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO fordert, dass personenbezogene Daten **nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke notwendig ist** und dass danach eine Löschung oder Anonymisierung erfolgt.

Es ist nicht ersichtlich, warum keine kürzere Frist genügen sollte. Ohne überzeugende Begründung verletzt die starre 5-Jahres-Frist das **Übermaßverbot**. Bereits die Datenschutzbeauftragte hat wohl angeregt, die Begründung der Frist zu präzisieren (aaO, Seite 54), was darauf hindeutet, dass man auch hier bereits Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit hatte.

Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren steht im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO (Speicherbegrenzung).

Der Entwurf sieht auch keine Pflicht vor, dass der Schulträger nach Ablauf der Frist die Unterlagen tatsächlich löscht. Hier ist eine klare Regelung erforderlich, wonach **nach Ende der Aufbewahrungsfrist eine datenschutzgerechte Vernichtung** zu erfolgen hat.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die vorgesehene Regelung zur Einkommensprüfung in zweifacher Hinsicht zu einer datenschutzrechtlichen Verarbeitung sowohl bei den Ersatzschulen und bei der prüfenden Behörde und mithin zu einem doppelten Prüfaufwand und Datenerhebung führt.

1. Einstufung in die Schulgeldtabelle: maßgeblich ist das Einkommen des Vorjahres (Nachweise des letzten Kalenderjahres).
2. Zuschläge der Senatsverwaltung (Schwelle bis EUR 55.000): hierfür sind die Einkommensnachweise von vor zwei Jahren vorzulegen und gesondert zu prüfen.

d) Zusammenfassung

Die grundlegende DSGVO-Verarbeitungsprinzipien **Datenminimierung**, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, **Zweckbindung**, Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und **Speicherbegrenzung**, Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Datenverarbeitung verstößt damit gegen die DSGVO.

14. Erforderlichkeit und Angemessenheit

Erforderlichkeit

Im Rahmen der Erforderlichkeit stellt sich die Frage, ob es **mildere Mittel** gäbe, um das Ziel zu erreichen, die weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen. Der Entwurf wählt einen *flächendeckenden Ansatz*: **Jede Familie** muss entweder zahlen oder Daten offenlegen.

Der jetzige Entwurf häuft sensible Daten **bei vielen dezentralen privaten Stellen** an, was das Risiko vervielfacht. Derzeit müssen alle Unterlagen 5 Jahre aufgehoben werden, um im Zweifel geprüft zu werden.

Es gibt Mittel, die das Schutzziel erreichen können, **ohne derart tief in die Datensphäre aller Eltern und Schüler:innen einzudringen**. Der Gesetzgeber hat sich hier für die strengstmögliche Variante entschieden (lückenlose Erfassung), was hinsichtlich Erforderlichkeit nicht gerechtfertigt ist.

Angemessenheit

Selbst wenn man die Maßnahme als grundsätzlich erforderlich akzeptiert, muss sie in einem **angemessenen Verhältnis** zum erreichbaren Nutzen stehen. Hier ist zu bedenken: Der Nutzen ist eine gerechtere Verteilung der Schulgeldlast und die Ermöglichung des Schulbesuchs von Ersatzschulen für Kinder aus ärmeren Schichten, was einen hohen sozialpolitischen Wert hat. Dem steht der **Eingriff in Persönlichkeitsrechte**, das Risiko von Datenmissbrauch und soziale Spannungen gegenüber. Für die Eltern bedeutet die Regelung einen Verlust von **Privatgeheimnissen** – Einkommen ist ein hochsensibles Thema in unserer Gesellschaft. Viele Menschen halten ihr Einkommen sogar im Freundeskreis oder gegenüber Verwandten geheim; nun sollen sie es einer Schule offenbaren. Hinzu kommt das **Unbehagen**, dass Dritte (Schulverwaltung, ggf. Lehrer) Dinge erfahren, die vielleicht Rückschlüsse auf den Lebensstil zulassen. Die Daten könnten durch die flächendeckende Verteilung auf private Träger – im schlimmsten Fall – an die **Öffentlichkeit gelangen** (z.B. Hackerangriff, verlorener USB-Stick). Dies wäre dann eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung. Außerdem können, wie bereits angesprochen, **Stigmatisierungen** eintreten: Wenn etwa bekannt wird, dass ein/e bestimmte/r Schüler:in weniger Schulgeld zahlt, könnte er von Mitschülern:innen ausgegrenzt oder gehänselt werden. Schon die Schüler:innen selbst könnten aus dem unterschiedlichen Beitragsempfinden soziale Spannungen entwickeln („Deine Eltern sind wohl arm – du zahlst nur den halben Beitrag“ oder umgekehrt Neid auf Besserverdiener). Dies berührt auch die **Menschenwürde und freie Persönlichkeitsentfaltung der Kinder** (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG): Kinder sollen sich in der Schule unbeschwert entwickeln können und nicht wegen der wirtschaftlichen Lage ihrer Eltern etikettiert werden. Der Staat läuft Gefahr, mit einer sozial gemeinten Regelung **neue soziale Gräben innerhalb der Schülerschaft sichtbar zu machen**, was dem **Integrationsgedanken** zuwiderliefe.

Indem der Staat nun Einkommensunterschiede zum Kriterium für Zahlungsunterschiede macht, droht innerhalb der Schulgemeinschaft eine **sichtbare Differenzierung** nach Zahlungsfähigkeit. Dies läuft dem Ziel **zuwider**, das hinter dem Sonderungsverbot eigentlich steht: Kinder sollen *nicht* nach Besitzverhältnissen behandelt oder aussortiert werden. Zwar sollen sie nun alle aufgenommen werden können, aber wenn anschließend „Arme zahlen weniger, Reiche mehr“ offen zutage tritt, kann dies psychologisch ebenso trennend wirken. Es entsteht gewissermaßen ein **Etikett „Sozialplatz“** für denjenigen, der nur 50 € Schulgeld zahlt, während andere 300 € zahlen.

Hinzu kommt, dass die **Wahlfreiheit der Eltern** (Teil des Art. 6 Abs. 2 GG: Erziehungsrecht, das auch die Entscheidung für eine bestimmte Schulart umfasst) beeinträchtigt sein könnte. Eltern, die Wert auf Datenschutz legen, könnten wegen dieser umfangreichen Offenlegungspflicht **davon abgeschreckt werden, eine Privatschule zu wählen** – obwohl es ihr pädagogischer Wunsch wäre. Sie müssten entweder die „Datenschutzsteuer“ in Form des Höchstschulgeldes zahlen oder ihre Prinzipien aufgeben. Damit wirkt das Gesetz u.U. **lenkend** zulasten der Inanspruchnahme von Ersatzschulen. Das mag zwar im Sinne der Durchmischung gar nicht intendiert sein; es ist eher ein Nebeneffekt. Dennoch berührt es die

Freiheit der Schulwahl. Denn Eltern, die ihr Kind auf eine öffentliche Schule schicken, müssen keinerlei Einkommensdaten preisgeben; der Schulbesuch ist kostenfrei. Eltern an Ersatzschulen dagegen sehen sich einem erheblichen Verwaltungsakt gegenüber: Formulare, Nachweise, ggf. behördliche Kontrolle.

IV. Fazit

Die geplante Regelung zur einkommensabhängigen Schulgelderhebung ist in der vorliegenden Form datenschutzrechtlich nicht haltbar. Sie verstößt gegen fundamentale Prinzipien der DSGVO und würde bei Inkrafttreten zu massenhaften Datenschutzverletzungen führen. Die Kombination aus unbestimmten Rechtsbegriffen, unverhältnismäßigen Speicherfristen, fehlenden Schutzmaßnahmen und der Verarbeitung besonderer Datenkategorien ohne tragfähige Rechtsgrundlage schafft ein System struktureller Rechtsverstöße.

Die Verwirklichung des legitimen Ziels, allen Kindern unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Eltern den Zugang zu Ersatzschulen zu ermöglichen, darf nicht zu Lasten fundamentaler Datenschutzrechte gehen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine Regelung zu schaffen, die beide Belange in einen angemessenen Ausgleich bringt. **Die vorliegende Regelung verfehlt diesen Ausgleich fundamental und sollte nicht in Kraft treten.**

Die Kernkritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Rechtsgrundlage und Bestimmtheit:** Die datenschutzrechtliche Grundlage stützt sich auf § 98 SchulG-E und die DSGVO-E. Diese müssen präziser gefasst werden, um Art. 6 Abs. 3 DSGVO und das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot zu erfüllen. Insbesondere die Befugnis zur Datenverarbeitung muss klar und abschließend normiert sein (Datenkategorien, Zweck, Speicherdauer). § 98 SchulG-E iVm DSGVO-E als Ermächtigung muss so gefasst sein, dass diese explizit die Verarbeitung der erforderlichen Daten deckt – einschließlich etwaiger besonderer Kategorien.
- **Umgang mit besonderen Daten:** Es ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Verarbeitung besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO) erfolgt. Hier sollten **Schutzmaßnahmen** im Gesetz definiert werden: etwa die Pflicht, irrelevante Angaben (Religion, Gesundheit) auf Nachweisen zu schwärzen, oder eine gesetzliche Klarstellung, dass diese Daten nicht verarbeitet werden dürfen. Ggf. sollte die Norm ausdrücklich auf Art. 9 Abs. 2 g DSGVO Bezug nehmen und entsprechende Garantien (Vertraulichkeit, Zweckbindung) nennen.
- **Datensparsamkeit und Zweckbindung:** Der Gesetzgeber sollte den **Datenumfang strikt minimieren**. Konkrete Vorgabe einer Positivliste zulässiger Nachweise (z.B. letzte Einkommensteuererklärung). Weiterhin sollte die Nutzung der Daten **ausschließlich** für die

Schulgeldbemessung und Kontrolle kodifiziert werden, um jegliche Zweckentfremdung (etwa Nutzung für Spendenbitten) auszuschließen.

- **Speicherfrist reduzieren:** Die pauschale 5-Jahres-Aufbewahrung ist überlang. Eine **Verkürzung** auf z.B. 3 Jahre scheint angemessen. Wenn 5 Jahre beibehalten werden, bedarf es einer überzeugenden Begründung, warum dies erforderlich ist (etwa im Lichte haushaltsrechtlicher Prüfzeiträume).
- **Datensicherheit gewährleisten:** Es sollte in der Verordnung (oder zumindest in Verwaltungsvorschriften) festgelegt werden, dass Einkommensnachweise **vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern** sind. Das könnte etwa so formuliert werden: „Die Unterlagen sind vom Schulträger so aufzubewahren, dass nur die mit der Beitragserhebung betrauten Personen Zugriff haben; elektronische Übermittlungen sind zu verschlüsseln; bei Speicherung in digitaler Form sind geeignete Zugriffsbarrieren vorzusehen.“

Angesichts vorstehender Kritikpunkte lautet die Empfehlung an den Gesetzgeber, das Vorhaben **zu überarbeiten**.


Sven Kohlmeier
Rechtsanwalt


Asmus Eggert
Rechtsanwalt

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde auf Grund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Beschlussvorlage) und der öffentlich verfügbaren Informationen erstellt. Es erfolgten keine inhaltlichen Vorgaben seitens des Auftraggebers zum Inhalt oder Ergebnis der Stellungnahme und stellt die Rechtsansicht der Verfasser dar. Die Stellungnahme erfolgte ausschließlich im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Einordnung der geplanten Gesetzesänderung.

Diese Stellungnahme ist nicht vertraulich und kann vom Auftraggeber, auch unter Veröffentlichung der Stellungnahme, verwendet werden.